

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 431/10 B

L 6 R 183/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 17 R 184/09 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. November 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 10.11.2010 hat das LSG Rheinland-Pfalz einen Anspruch des Klägers auf Erstattung von Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 28.2.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage:
"ob für einen kanadischen Staatsangehörigen, wie dies der Kläger ist, in Deutschland das Recht zur freiwilligen Versicherung im Falle einer Wohnsitznahme oder eines gewöhnlichen Aufenthaltes in dessen Heimatstaat besteht. "
- 7 Damit hat der Kläger zwar eine Rechtsfrage formuliert. Diese ist jedoch nach seinem eigenen Vorbringen im vorliegenden Verfahren nicht klärungsfähig (entscheidungserheblich). Denn nach § 7 Abs 1 Satz 1 SGB VI ist der Kläger jedenfalls berechtigt, sich freiwillig zu versichern, so lange er, wie er vorträgt, seinen Wohnsitz in Deutschland hat. Dann aber kann ihm von vornherein der geltend gemachte Anspruch auf Beitragserstattung nach § 210 Abs 1 Nr 1 SGB VI nicht zustehen. Zudem trägt er ebenfalls vor, nach dem erstinstanzlichen Urteil noch im Februar



2010 versicherungspflichtig gewesen zu sein, sodass einer Beitragserstattung auch jetzt noch die Wartefrist des § 210 Abs 2 SGB VI entgegensteht.

- 8 Im Übrigen zeigt der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist. Er trägt zwar unter Heranziehung des Auszugs aus dem Schlussprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über Soziale Sicherheit (*hier zu Art 4 des Abkommens vom 14.11.1985, BGBl II 1988, 28*) und unter Hinweis auf § 7 Abs 2 Satz 2 SGB VI vor, dass Klärungsbedarf danach bestehe, ob ein Beitragserstattungsanspruch gegeben sei, wenn ein kanadischer Staatsangehöriger seinen gewöhnlichen Aufenthalt wieder in sein Heimatland verlege und fortan dort wohne. Nach Ansicht des Klägers existiere dann jedenfalls keine freiwillige Versicherungsmöglichkeit mehr für ihn. Denn er halte sich dann nicht iS der Nr 3 Buchst c zu Art 4 des og Schlussprotokolls als "kanadische(r) Staatsangehöriger ... außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland" auf; dies sei lediglich bei Aufenthalt in einem Drittland der Fall. Deshalb müsse er einen Beitragserstattungsanspruch im Fall der Auswanderung nach Kanada haben. Dies sei bislang höchstrichterlich noch nicht entschieden.
- 9 Der pauschale Hinweis, dass die aufgeworfene Rechtsfrage noch nicht höchstrichterlich entschieden sei, genügt aber nicht den oben angeführten Darlegungspflichten zur Klärungsbedürftigkeit. Es fehlt bereits an der hinreichenden Auseinandersetzung mit dem Wortlaut der vom Kläger herangezogenen Vorschrift des Schlussprotokolls (*Nr 3 Buchst c zu Art 4*), dessen Satz 1 er behandelt; er lässt jedoch die Sätze 2 und 3 der Regelung außer Acht, die jeweils für unterschiedliche Personenkreise, "die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet von Kanada aufhalten", in gleicher Weise wie nach Satz 1 ("Dies gilt auch...") eine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung gewähren, und verzichtet dadurch auf die Prüfung, wie sich die von ihm behauptete Auslegung mit diesem Wortlaut verträgt.
- 10 Allein der Umstand, dass der Kläger die Rechtsauffassung des LSG im angefochtenen Urteil nicht teilt, ersetzt nicht die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Solche Bedeutung ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache - vermeintlich - falsch entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*) oder weil dessen Ergebnis "sehr ungerecht" erscheint bzw ohne nähere Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung ein Verstoß von Art 12 oder 14 GG behauptet wird.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).



- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)